

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol
— Drucksache 8/2319 —

A. Problem

Das geltende Recht ist an das Recht der Europäischen Gemeinschaften anzupassen und muß die veränderte Lage auf dem Alkoholmarkt nachvollziehen.

B. Lösung

Änderung bzw. Ergänzung oder Streichung von Vorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol und zwar mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Aufhebung des Monopols für Branntwein aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen (z. B. Synthesealkohol, Laugenalkohol) und Ergänzung der Bestimmungen über Branntweinbesteuerung mit Rücksicht auf die veränderte Lage am Alkoholmarkt. Beseitigung überhöhter Übernahmepreise für Branntwein aus landwirtschaftlichen Rohstoffen, Aussetzung der Veranlagung von Brennereien zum Brennrecht im Betriebsjahr 1982/83 sowie Beseitigung der Brennrechts-Obergrenzen bei der Zusammenlegung von Brennereien oder Übertragung von Brennrechten.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Opposition fand mit den von ihr unterstützten Bundesratsvorschlägen zu § 58 (keine Ablieferungsbefreiung), § 66 (erweiterte Mengenstaffel) und Artikel 3 (Obergrenze für Gemeinschaftsbrennereien) keine Mehrheit.

D. Kosten

Keine. Die kostenmäßige Entlastung des Branntweinmonopols führt bei diesem zu Einsparungen von jährlich etwa 12 Millionen DM.

Beschlußempfehlung

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2319 — in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 20. Juni 1979

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Dr. Spöri
Vorsitzende	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das
Branntweinmonopol

— Drucksache 8/2319 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 13. Juli 1978 (BGBl. I S. 1002), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 wird gestrichen; die Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.

1. unverändert

2. § 5 erhält folgende Fassung:

2. unverändert

„§ 5

Die Bundesmonopolverwaltung trifft alle zur Durchführung des Monopols erforderlichen Maßnahmen.“

2a. § 6 wird aufgehoben.

2b. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Die Verwertungsstelle

(1) Die Verwertungsstelle erledigt die kaufmännischen Geschäfte der Bundesmonopolverwaltung. Sie richtet sich dabei nach den grundsätzlichen Weisungen des Bundesmonopolamtes. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt den Geschäftsführer.

(2) Die Verwertungsstelle hat eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und einen Geschäftsbericht zu fertigen.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. In § 20 wird der Klammerzusatz „(§§ 21 ff.)“ gestrichen.	3. unverändert
4. §§ 22 und 23 werden aufgehoben.	4. unverändert
5. § 30 Satz 2 wird gestrichen.	5. unverändert
6. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein kann unter Berücksichtigung der angesammelten Bestände und des voraussichtlichen Verbrauchs an Branntwein festsetzen, um wieviel Hundertteile das Brennrecht der einzelnen Brennereigruppe für das Betriebsjahr zu erhöhen oder zu kürzen ist. Dabei können Brennereien, die mehr als zehn Hundertteile ihres für die Verarbeitung von Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer und Gerste geltenden Brennrechts durch Verarbeitung anderer Stoffe nutzen, als besondere Brennereigruppe behandelt werden. Das Brennrecht der einzelnen Brennerei darf nicht unter zehn Hektoliter Alkohol (hl A) gekürzt werden.“	6. unverändert
7. Die §§ 48 bis 50 werden durch folgenden § 48 ersetzt: „§ 48 (1) Für die monopolrechtliche Prüfung von Betrieben und Unternehmen, die der amtlichen Aufsicht unterliegen, und für die Pflichten der Betroffenen gelten die §§ 193 bis 207 und 209 bis 212 der Abgabenordnung entsprechend. (2) Für mittelbare Besitzer von Brennereien gelten die §§ 93 bis 97 der Abgabenordnung sinngemäß. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Kostenprüfungen zur Festsetzung der Branntweinübernahmepreise.“	7. unverändert
8. § 51 b Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Nummer 1 wird gestrichen; die Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6. b) In der neuen Nummer 5 werden die Worte „Ziffern 1 bis 5“ durch die Worte „Nummern 1 bis 4“ ersetzt.	8. unverändert
9. § 55 wird aufgehoben.	9. unverändert
10. § 58 wird wie folgt geändert: a) Das Wort „Reichsmonopolverwaltung“ wird durch das Wort „Bundesmonopolverwaltung“ ersetzt.	10. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie kann auf Antrag von der Ablieferung befreien.“

11. § 62 wird aufgehoben.

11. unverändert

12. § 63 a erhält folgende Fassung:

12. unverändert

„§ 63 a

Übernahmegeld in den Fällen des § 61 a

Die Bundesmonopolverwaltung setzt das Übernahmegeld für Branntwein, den sie aufgrund des § 61 a übernimmt, nach dem erzielbaren Nettoerlös fest.“

13. § 64 erhält folgende Fassung:

13. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

„§ 64

Die Bundesmonopolverwaltung setzt den Branntweingrundpreis (§ 65), die Abzüge und Zuschläge nach §§ 66, 69 Satz 2, §§ 72, 73 und 74 sowie die Übernahmepreise und Abzüge oder Zuschläge nach § 72 a für ein Betriebsjahr fest und macht sie im Bundesanzeiger bekannt. Die Festsetzung kann rückwirkend erfolgen. Die Bundesmonopolverwaltung kann vorläufige Abschlagpreise festsetzen. Sie kann bei einer Änderung des Jahresbrennrechts im Laufe eines Betriebsjahres den Branntweingrundpreis, die Abzüge und Zuschläge rückwirkend ab Beginn des Betriebsjahres neu festsetzen. Übernahmegeld wird nur zurückgefordert, wenn das zu Beginn des Betriebsjahres festgesetzte Jahresbrennrecht überschritten wird. In diesen Fällen werden Übernahmegeldansprüche mit Rückforderungsansprüchen verrechnet.“

Die Bundesmonopolverwaltung setzt den Branntweingrundpreis (§ 65), die Abzüge und Zuschläge nach §§ 66, 69 Satz 2, §§ 72, 73 und 74 sowie die Übernahmepreise und Abzüge oder Zuschläge nach § 72 a für ein Betriebsjahr fest und macht sie im Bundesanzeiger bekannt. Die Festsetzung kann rückwirkend erfolgen. Die Bundesmonopolverwaltung kann vorläufige Abschlagpreise festsetzen. Sie kann bei einer Änderung des Jahresbrennrechts im Laufe eines Betriebsjahres den Branntweingrundpreis, die Abzüge und Zuschläge **und die besonderen Übernahmepreise nach § 72 a** rückwirkend ab Beginn des Betriebsjahres neu festsetzen. Übernahmegeld wird nur zurückgefordert, wenn das zu Beginn des Betriebsjahres festgesetzte Jahresbrennrecht überschritten wird. In diesen Fällen werden Übernahmegeldansprüche mit Rückforderungsansprüchen verrechnet.“

14. § 66 erhält folgende Fassung:

14. unverändert

„§ 66

Allgemeiner Betriebsabzug

Bei Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 600 hl A werden für Branntwein aus anderen als den in § 72 a genannten Stoffen unter Berücksichtigung der geringeren Herstellungskosten für die Erzeugung

über 600 bis 1 200 hl A,
über 1 200 bis 2 000 hl A,
über 2 000 bis 4 000 hl A,
über 4 000 bis 7 000 hl A,
über 7 000 hl A

Abzüge vom Branntweingrundpreis festgesetzt. Die Abzüge sollen so bemessen werden, daß ein Anreiz zur Zusammenlegung von Brennrechten erhalten bleibt.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

14a. § 67 wird aufgehoben.

15. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Anstelle des Betriebszuschlags nach § 68 erhalten

1. Obstgemeinschaftsbrennereien, deren Erzeugung als innerhalb des Brennrechts hergestellt gilt,
2. Abfindungsbrennereien,
3. Stoffbesitzer,
4. Verschußkleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 4 hl A

einen Betriebszuschlag von 100 Hundertteilen,

die übrigen Verschußkleinbrennereien einen Betriebszuschlag von 30 Hundertteilen

des Branntweingrundpreises. Bei einem vom regelmäßigen Brennrecht abweichenden Jahresbrennrecht ermäßigt oder erhöht sich der Zuschlag um den doppelten Betrag der sich dadurch ergebenden Grundpreisveränderung.“

16. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

(1) Weichen die durchschnittlichen Selbstkostenpreise für ein Hektoliter Alkohol aus anderen Stoffen als frischen Kartoffeln oder den in § 72 a genannten Stoffen von den Kosten nach § 65 ab, können Abzüge vom Branntweingrundpreis oder Zuschläge festgesetzt werden.

(2) Für Branntwein, der aus den in § 27 genannten Stoffen, mit Ausnahme von Wein, Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln und Topinamburs, von Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzern und Verschußkleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A hergestellt wird, sowie für Kornbranntwein (§ 101), der von Abfindungsbrennereien hergestellt wird, werden Zuschläge zum Branntweingrundpreis festgesetzt. Sie sollen mindestens 50 und höchstens 125 vom Hundert des Grundpreises betragen, der bei einem 100 %igen Jahresbrennrecht festgesetzt wird oder festgesetzt würde. Die Zuschläge werden auch für den gleichen Branntwein festgesetzt, der in Obstgemeinschaftsbrennereien als innerhalb des Brennrechts hergestellt gilt.“

15. unverändert

16. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

(1) Weichen die durchschnittlichen Selbstkostenpreise für ein Hektoliter Alkohol aus anderen Stoffen als frischen Kartoffeln oder den in § 72 a genannten Stoffen von den Kosten nach § 65 ab, können Abzüge vom Branntweingrundpreis oder Zuschläge festgesetzt werden. **Abweichend vom Selbstkostenpreis können für Branntwein aus anderen Stoffen als Kartoffeln, Mais und Korn besondere Übernahmepreise festgesetzt werden.**

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

17. Hinter § 72 wird folgender § 72 a eingefügt:

17. unverändert

„§ 72 a

Für Branntwein aus Zuckerrüben, Zuckerrohr oder Erzeugnissen aus der Be- oder Verarbeitung dieser Stoffe werden besondere Übernahmepreise nach durchschnittlichen Selbstkostenpreisen festgesetzt. Abzüge von diesen Übernahmepreisen oder Zuschläge können für Branntwein aus Brennereien festgesetzt werden, die wegen ihrer vom Durchschnitt abweichenden Selbstkostenpreise nicht in die Übernahmepreisbildung einbezogen worden sind.“

18. § 76 erhält folgende Fassung:

18. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

„§ 76

(1) Von der Ablieferungspflicht sind ausgenommen

(1) unverändert

1. Kornbranntwein (§ 101) und Branntwein, zu dessen Herstellung ausschließlich in § 27 bezeichnete Stoffe verwendet worden sind,
2. Branntwein, der in einer Abfindungsbrennerei hergestellt worden ist,
3. Branntwein, der aus den in § 21 Nr. 2 bezeichneten Stoffen hergestellt worden ist,
4. Branntwein aus Bier und Rückständen der Bierbereitung.

(2) Branntwein, der von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist, wird von der Bundesmonopolverwaltung übernommen, wenn er nicht aus Wein, Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln oder aus den in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Stoffen hergestellt ist, und wenn der Brennereibesitzer, bevor er mit der Herstellung des Branntweins begonnen hat, ihn der Finanzbehörde zur Übernahme angemeldet hat; §§ 59 bis 61 finden entsprechende Anwendung.

(2) **Ablieferungsfreier Branntwein — ausgenommen Branntwein aus Wein, Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln oder aus den in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Stoffen — wird von der Bundesmonopolverwaltung übernommen; dies gilt jedoch nicht für Branntwein aus Rückständen der Weinerzeugung (Weinhefe, Weintrester) und der Verarbeitung von Kernobst, wenn er aus einer Verschußbrennerei mit einer Jahrerzeugung von mehr als 4 hl/A stammt. Die Übernahme setzt voraus, daß der Brennereibesitzer den Branntwein vor der Herstellung der Finanzbehörde anmeldet. §§ 59 bis 61 gelten entsprechend.**

(3) Die Vorschriften der §§ 82 und 82 a bleiben unberührt.“

(3) unverändert

19. § 79 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

19. unverändert

„(1) Für den Branntweinaufschlag gilt § 84 Abs. 2 bis 4 entsprechend.“

20. Dem § 80 wird folgender Absatz 5 angefügt:

20. unverändert

„(5) Der Branntweinaufschlag wird für Branntwein aus Wein, der unter amtlicher Überwachung zum Herstellen von Brennwein (§ 37 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 — BGBl. I S. 893 —, zuletzt geändert durch Artikel 62 des

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Gesetzes vom 2. März 1974 — BGBl. I S. 469)
verwendet worden ist, erlassen oder erstattet."

21. § 84 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Steuerbegünstigungen nach Absatz 2 sind bedingt durch die bestimmungsmäßige Verwendung des Branntweins."

21. unverändert

22. §§ 94 bis 98 werden aufgehoben; die Zwischenüberschrift „III. Herstellung und Vertrieb der Monopolerzeugnisse" wird gestrichen.

22. unverändert

23. Hinter § 99 werden folgende §§ 99 a und 99 b eingefügt:

„§ 99 a

(1) Wer unverarbeiteten Branntwein unter amtlicher Überwachung un versteuert beziehen und zu steuerbegünstigten Zwecken (§ 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 5) an berechnigte Verwender abgeben will, kann von dem für das Branntweinlager zuständigen Hauptzollamt als Verteiler zugelassen werden. Dem Verteiler kann gestattet werden, Branntwein an andere Verteiler zu liefern. Als Verteiler kann auch zugelassen werden, wer selbsthergestellten Branntwein zu steuerbegünstigten Zwecken an andere abgeben will.

(2) Als Verteiler wird nur zugelassen, wer nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig ist, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führt, regelmäßig Abschlüsse macht und über geeignete Lagermöglichkeiten verfügt. Der Verteiler hat die Lagerräume verschlußsicher einzurichten oder Sicherheit zu leisten; soweit vergällter Branntwein gelagert wird, kann davon abgesehen werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder das Steueraufkommen gefährdet erscheint.

(3) Der Verteiler hat den un versteuert bezogenen Branntwein unverzüglich in sein Lager aufzunehmen. Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Verteiler Branntwein ohne Aufnahme in sein Lager unmittelbar und unverzüglich an berechnigte Verwender abgibt.

(4) Die Branntweinsteuer nach dem ermäßigten Satz wird mit der Abgabe des Branntweins an Verwender unbedingt und eine Woche nach Bekanntgabe eines Steuerbescheides fällig. Steuerschuldner ist der Verteiler. Für den Zahlungsaufschub gilt die Frist des § 91 a ab unbedingtwerden der Steuerschuld. Das Hauptzollamt kann zulassen, daß die in einem Monat unbedingt gewordene Branntweinsteuer bis zum 15. des folgenden Monats vom Schuldner berechnet, angemeldet und entrichtet wird. Es kann verlangen, daß zu diesem Zeitpunkt auch zur steuerfreien Verwendung abgegebener Brannt-

23. Hinter § 99 werden folgende §§ 99 a und 99 b eingefügt:

„§ 99 a

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

wein nach vorgeschriebenem Muster angemeldet wird.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Zulassung als Verteiler und des Bezugs und der Abgabe von steuerbegünstigtem Branntwein durch Verteiler zu regeln.

§ 99 b

Branntwein, *der zu den in § 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Zwecken verwendet wird, muß* aus landwirtschaftlichen Rohstoffen im Sinne von Artikel 38 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hergestellt *sein*. Ist in einem Betriebsjahr Branntwein aus landwirtschaftlichen Rohstoffen in einer Menge von 100 000 hl Alkohol zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln abgefertigt worden, läßt der Bundesminister der Finanzen für den Rest des Betriebsjahres die Abfertigung von Branntwein aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen zu diesem Zweck zu."

§ 99 b

Branntwein **darf zu einem** in § 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Zweck **nur** verwendet **werden, wenn er** aus landwirtschaftlichen Rohstoffen im Sinne von Artikel 38 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hergestellt ist. Ist in einem Betriebsjahr Branntwein aus landwirtschaftlichen Rohstoffen in einer Menge von 100 000 hl A zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln abgefertigt worden, läßt der Bundesminister der Finanzen für den Rest des Betriebsjahres die Abfertigung von Branntwein aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen zu diesem Zweck zu."

24. § 103 a erhält folgende Fassung:

„§ 103 a

Branntweinsteuer auf Erzeugnisse, die kein Branntwein sind

(1) Der Branntweinsteuer nach § 84 Abs. 2 Nr. 1 unterliegen

1. Wein, Likörwein, weinhaltige und dem Weine ähnliche Getränke sowie Fruchtsaftaromen (Erzeugnisse), wenn sie zu Trinkbranntwein oder für die Trinkbranntweinherstellung geeigneten Halberzeugnissen verarbeitet werden,
2. Erzeugnisse aus Wein und dem Weine ähnlichen Getränken, wenn der Alkoholgehalt des Ausgangsstoffs durch Anwendung von Kälte auf mehr als 14 %vol erhöht worden ist,
3. Brennwein, wenn er bestimmungswidrig zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Branntwein aus Wein verwendet wird; als bestimmungswidrig verwendet gilt der Brennwein, wenn er der amtlichen Überwachung entzogen wird.

In den Fällen der Nummer 2 wird die Branntweinsteuer nach § 152 Nr. 2 berechnet.

(2) Die Steuer entsteht

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit der Verarbeitung,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit der Erhöhung des Alkoholgehaltes auf mehr als 14 %vol,

24. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit der bestimmungswidrigen Verwendung des Brennweins.

(3) Steuerschuldner ist

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 der Inhaber des Be- oder Verarbeitungsbetriebes,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 der inländische Hersteller des Brennweins oder derjenige, der eingeführten Brennwein, als dieser der amtlichen Überwachung entzogen wurde, in Besitz hatte.

(4) Die Steuer wird fällig

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2, am 15. des auf die Be- oder Verarbeitung folgenden Monats,
2. mit der Entstehung.

(5) Für den Zahlungsaufschub der Branntweinsteuer gilt die Frist des § 91 a ab Be- oder Verarbeitung der Erzeugnisse.

(6) Die Branntweinsteuer ist vom Steuerschuldner zu berechnen und unter Angabe der Art, der Menge und des Alkoholgehaltes der nach Absatz 1 Nr. 1 verarbeiteten und nach Absatz 1 Nr. 2 bearbeiteten Erzeugnisse bis zum 15. des auf die Verarbeitung oder Bearbeitung folgenden Monats nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung anzumelden. Werden die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Erzeugnisse unter amtlicher Überwachung verarbeitet, gelten für die Fälligkeit und die Höhe der Branntweinsteuer sowie für das Steuerverfahren die Vorschriften des § 91 und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(7) Branntweinabgaben, die für den in Erzeugnissen (Absatz 1 Nr. 1) enthaltenen Alkohol vor der Verarbeitung nachweislich entstanden sind, werden auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet.

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren für die Erhebung der Branntweinsteuer und für den Erlaß, die Erstattung und Vergütung von Branntweinabgaben zu regeln,
2. anzuordnen, daß von Erzeugnissen und von Waren, die der Branntweinsteuer unterliegende Erzeugnisse enthalten können, auf Verlangen unentgeltlich Proben zu stellen sind,
3. anzuordnen, daß Fruchtsaftaromen, die eingeführt oder aus dem inländischen Herstellungsbetrieb entfernt werden, dem Hauptzollamt zu melden sind und amtlich überwacht werden."

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

25. § 106 erhält folgende Fassung:

„§ 106

Branntwein zu Trinkzwecken und Trinkbranntwein dürfen nicht zu einem Preis angeboten, gehandelt oder erworben werden, der niedriger ist als der Steuersatz nach § 84 Abs. 2 Nr. 1, der am Tage des Angebots, Handels oder Erwerbs gilt.“

25. unverändert

25a. § 126 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. entgegen § 99 b Satz 1 Branntwein aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen verwendet.“

26. §§ 151 und 152 erhalten folgende Fassung:

„§ 151

(1) Branntwein und branntweinhaltige Erzeugnisse, die in das Monopolgebiet eingeführt oder nach Abfertigung zu einem Zollverkehr in den freien Verkehr übergeführt werden, unterliegen dem Monopolausgleich. § 84 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß. Für Branntwein, der aus einer Brennerei mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 4 hl A stammt, bemißt sich der Monopolausgleich nach § 79 Abs. 2.

(2) Als branntweinhaltige Erzeugnisse gelten auch Weine, Likörweine und dem Weine ähnliche — auch aromatisierte — Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 14 %vol sowie weinhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 10,5 %vol.

(3) Dem Monopolausgleich unterliegt nicht Brennwein, der unter amtlicher Überwachung zur Herstellung von Branntwein aus Wein verwendet wird. Wird Branntwein aus Wein unter amtlicher Überwachung zur Herstellung von Brennwein verwendet, gilt § 80 Abs. 5 entsprechend.

(4) Der Monopolausgleich ist eine Verbrauchssteuer im Sinne der Abgabenordnung.

§ 152

Der Monopolausgleich wird berechnet

1. bei Branntwein und anderen als den in Nummer 2 bezeichneten branntweinhaltigen Erzeugnissen von der darin enthaltenen Alkoholmenge,
2. bei Weinen, Likörweinen und dem Weine ähnlichen Getränken von der Alkoholmenge, die sich aus einem 14 %vol übersteigenden Alkoholgehalt, bei weinhaltigen Getränken von der Alkoholmenge, die sich aus einem 10,5 %vol übersteigenden Alkoholgehalt ergibt.“

26. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

27. In § 154 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des regelmäßigen Monopolausgleichs in Höhe der Branntweinsteuer“ gestrichen.

27. unverändert

Artikel 2

Im Betriebsjahr 1982/83 werden Brennrechte nach §§ 32 bis 33 a des Gesetzes über das Branntweinmonopol nicht festgesetzt.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 12. Januar 1967 (BGBl. I S. 129), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1975 (BGBl. I S. 2171), wird wie folgt geändert:

Artikel 3

unverändert

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Brennrecht der Gemeinschaftsbrennerei entspricht der Summe der Brennrechte der zusammengelegten Brennereien.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. Artikel 4 Abs. 2 und 3 wird gestrichen.

Artikel 4

Es werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1878),
2. die Verordnung über den Gehalt an charakterisierenden Begleitstoffen bei Rum, Taffia, Arrak und Branntweinen aus Obststoffen vom 13. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1678), geändert durch die Verordnung vom 22. August 1975 (BGBl. I S. 2297),
3. die Verordnung über den Preisausgleich auf eingeführten Branntwein vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3461), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3183).

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Dr. Spöri

I. Allgemeines

1.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/2319 — wurde in der 122. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Dezember 1978 dem Finanzausschuß federführend und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend überwiesen.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 14. März, 9. und 16. Mai und 20. Juni 1979 beraten. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 17. Januar, 7. und 14. Februar sowie am 7. März 1979 beraten; dabei hatten in der Sitzung am 7. Februar 1979 in nichtöffentlicher Anhörung Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Spiritusindustrie, des Bundesverbandes Deutscher Kornbrenner, des Bundesverbandes der Deutschen Klein- und Obstbrenner und des Bundesverbandes Deutscher Kartoffelbrenner Gelegenheit, dem mitberatenden Ausschuß ihre Stellungnahmen zu den Problemen des Entwurfs vorzutragen. In seiner Stellungnahme vom 7. März 1979 hat sich der mitberatende Ausschuß einmütig für die Übernahme der Vorschläge des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 14a (§ 67) ausgesprochen, den Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 1 nach Nummer 25 (§ 126) in der Sache gebilligt, die endgültige Fassung aber dem Finanzausschuß anheimgestellt, und zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 76) folgende Fassung des § 76 Abs. 2 erbeten:

„Ablieferungsfreier Branntwein — ausgenommen Branntwein aus Wein, Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln oder aus den in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Stoffen — wird von der Bundesmonopolverwaltung übernommen; dies gilt jedoch nicht für Branntwein aus Rückständen der Weinerzeugung (Weinhefe, Weintrester) und der Verarbeitung von Kernobst, wenn er aus einer Verschlusßbrennerei mit einer Jahreserzeugung von mehr als 4 Hektoliter Alkohol stammt. Die Übernahme setzt voraus, daß der Brennereibesitzer den Branntwein vor der Herstellung der Finanzbehörde anmeldet. §§ 59 bis 61 gelten entsprechend.“

Der mitberatende Ausschuß hat sich außerdem zu Artikel 1 Nr. 14 der Vorlage gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Anfügung eines § 66 Abs. 2 einmütig ausgesprochen und in Artikel 1 Nr. 16 (§ 72 Abs. 1) die vom Bundesrat vorgeschlagene Festsetzung besonderer Übernahmepreise für Alkohol aus anderen Stoffen als frischen Kartoffeln einmütig gebilligt.

Im übrigen hat der mitberatende Ausschuß, teilweise durch Mehrheitsentscheidung, die Vorlage gebilligt.

Mit Schreiben vom 13. Juni 1979 hat der mitberatende Ausschuß eine ergänzende Stellungnahme

zur Frage eines Fortfalls des sog. süddeutschen Zuschlags (§ 71) nicht für erforderlich gehalten.

Der Haushaltsausschuß hat mit Schreiben vom 7. Mai 1979 es für bedenkenfrei erklärt, wenn § 6 und die Berichtspflicht des Bundesrechnungshofs in § 9 Abs. 2 ersatzlos aufgehoben werden.

2.

Die Vorlage — Drucksache 8/2319 — verfolgt das doppelte Ziel der Anpassung des Gesetzes über das Branntweinmonopol an das Recht der Europäischen Gemeinschaften und an die veränderte tatsächliche Lage auf dem Alkoholmarkt.

Namentlich durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist es erforderlich geworden, das Monopol für Branntwein aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen (z. B. Synthesealkohol, Laugenalkohol) aufzuheben und die Bestimmungen über die Branntweinbesteuerung zu ergänzen. Nach dem Wegfall des Einfuhrverbots für unverarbeiteten Branntwein aus Mitgliedstaaten im Februar 1976 und nach Ablauf der Übergangszeit für die Beitrittsländer (1. Januar 1978) kann Synthesealkohol uneingeschränkt in das Monopolgebiet eingeführt werden. Damit ist für das Monopol die Möglichkeit entfallen, die inländische Erzeugung und die Verwendung von Synthesealkohol zu steuern. Dieser veränderten Lage soll durch Aufhebung des Monopols für Alkohol aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen Rechnung getragen werden. Die bisherigen Verwendungsbereiche für diesen Alkohol und den Alkohol aus Agrarstoffen sollen aber bis zu einer möglichen Gemeinschaftsregelung unverändert bestehen bleiben. Das läßt sich nach Wegfall eines Teilbereichs des Monopols nur mit einer gesetzlichen Abgrenzung erreichen.

Alkoholische Erzeugnisse, die nicht oder nur teilweise der Branntweinbesteuerung unterliegen, z. B. Wein, Likörwein, Fruchtsaftaromen, verlieren ihre Eigenschaft, wenn sie zur Herstellung von Spirituosen oder Grundstoffen der Spirituosenindustrie verwendet werden. Deshalb sollen die genannten Erzeugnisse in diesen Fällen in die Branntweinbesteuerung einbezogen werden. Das entspricht auch dem Vorschlag der EG-Kommission zur Harmonisierung der Alkoholsteuern.

Likörwein darf nach EWG-Recht durch Zusetzen von Weinalkohol oder durch Anwendung von Kälte hergestellt werden. Die steuerlich gleiche Behandlung aller Likörweine — unabhängig vom Herstellungsverfahren — ist sicherzustellen.

Zur kostenmäßigen Entlastung des Branntweinmonopols sollen überhöhte Übernahmepreise für Branntwein aus landwirtschaftlichen Rohstoffen beseitigt werden. Inländischer Branntwein aus Kartoffel-

feln und Getreide wird in Klein- und Mittelbetrieben hergestellt. Da seit zwei Jahren aus anderen Mitgliedstaaten der EG in kostengünstig arbeitenden Großbetrieben billig hergestellter Melassealkohol eingeführt wird, mußte das Monopol seine Verkaufspreise unter die Übernahmepreise senken. Zum Ausgleich des dadurch bedingten Defizits sind erhebliche Bundesmittel erforderlich. Deshalb wurde die Branntweinsteuer im März 1976 um 150 DM/hl Alkohol (A) erhöht. Das Aufkommen daraus beträgt jährlich 250 bis 300 Millionen DM. Der Mittelbedarf zum Ausgleich des Defizits betrug 1976 226 Millionen DM, 1977 244 Millionen DM und 1978 — trotz Kürzung der Brennrechte um 10 v. H. — 265 Millionen DM.

Der Einsatz öffentlicher Mittel zur Stützung der nationalen Branntweinerzeugung ist nur insoweit gerechtfertigt, als die zu zahlenden Übernahmepreise nicht überhöht sind. Überhöht sind die Übernahmepreise für Branntwein aus Kartoffeln und Getreide aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 600 hl A. Sie berechnen sich kraft Gesetzes u. a. aus den durchschnittlichen Herstellungskosten (Grundpreis) für ein Hektoliter Alkohol in Kartoffelbrennereien mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung von 500 hl A und zum Ausgleich der Kostendegression aus gesetzlich festgesetzten Abzügen in Hundertteilen des Grundpreises. Diese Abzüge sind unzureichend. Das führt z. B. dazu, daß im Betriebsjahr 1977/78 Kartoffelalkohol aus 1 500 hl-Brennereien mit rd. 22 DM/hl A und aus 3 000 hl-Brennereien mit rd. 43 DM/hl A durchschnittlich überbezahlt wird. Eine im Betriebsjahr 1976 vorgenommene Korrektur der Übernahmepreise für Branntwein aus Kartoffeln hat der gerichtlichen Nachprüfung nicht standgehalten. Eine Änderung des Gesetzes ist deshalb geboten. Auch der Bundesrechnungshof hat sie gefordert.

Der Entwurf sucht Überzahlungen durch Neufassung des § 66 und Einfügung des § 72 a zu vermeiden. § 66 ersetzt die starren Abzüge für Branntwein aus Kartoffeln und Getreide aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 600 hl A durch bewegliche Abzüge, die die Kostendegression gegenüber 500 hl-Brennereien berücksichtigen. Außerdem wird die Zahl der Abzugsgruppen aus Gründen der Praktikabilität von bisher sieben auf fünf herabgesetzt. Die Einfügung des § 72 a bedeutet eine erschöpfende Regelung der Übernahmepreise für Branntwein aus Melasse.

Als weitere Anpassung an die veränderte Lage auf dem Alkoholmarkt soll die im Betriebsjahr 1982/83 anstehende nächste Veranlagung der Brennereien zum Brennrecht ausgesetzt werden (Artikel 2).

Damit wird vermieden, daß die Gesamterzeugung der etwa 1 200 Betriebe im Monopolgebiet, die Kartoffeln und Getreide brennen, durch Hinzukommen neuer und völlig überflüssiger Brennereien zusätzlich kostenerhöhend gestückelt wird.

Die ungünstige Struktur der deutschen Brennereien bedarf der Verbesserung. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht Artikel 3 vor, die einer Zusammenlegung von Brennrechten oft entgegenstehende Begrenzung der Brennrechte (1 200 hl A bei landwirt-

schaftlichen Einzelbrennereien, 2 000 hl A bei landwirtschaftlichen Gemeinschaftsbrennereien, 3 000 hl A bei Kartoffelgemeinschaftsbrennereien und 4 000 hl A bei gewerblichen Kornbrennereien) aufzuheben. Dies ist auch deshalb geboten, weil wegen der bestehenden Brennrechts-Obergrenzen in einer Reihe von Fällen wirtschaftlich unsinnig mehrere Brennereien auf einem Grundstück betrieben werden.

3.

In der nichtöffentlichen Anhörung haben die Verbandsvertreter der Sorge Ausdruck gegeben, daß bei Beibehaltung des Gewerbeabzugs nach § 67 und bei Wegfall der Brennrechts-Obergrenzen nach Artikel 3 zahlreiche Betriebsschließungen zu erwarten seien. Die Kornbranntweinerzeugung würde sich auf wenige industrielle Großbetriebe reduzieren. Das Ende der gewerblichen Getreidebrennereien sei damit „vorprogrammiert“.

4.

Unter Festhalten an der Zielrichtung der Vorlage hat der Ausschuß diese — teils unter Übernahme der Vorschläge des Bundesrates — wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. § 6 (Artikel 1 Nr. 2 a) wird aufgehoben, § 9 (Artikel 1 Nr. 2 b) wird wie aus vorstehender Zusammenstellung der Beschlüsse des Ausschusses ersichtlich, gefaßt. Es besteht keine Veranlassung mehr, die Berichtspflichten der Bundesmonopolverwaltung und des Bundesrechnungshofs gegenüber dem Parlament anders als in der Bundeshaushaltsordnung jetzt allgemeingültig festgelegt, zu regeln.
2. In § 64 (Artikel 1 Nr. 13) werden für die Festsetzung der Übernahmepreise bei Änderung des Brennrechts auch die besonderen Übernahmepreise nach § 72 a berücksichtigt.
3. § 67, der einen Betriebsabzug in Höhe von 3 Hundertteilen des Branntweingrundpreises auf in gewerblichen Brennereien hergestellten Branntwein vorsah, wird auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion aufgehoben (Artikel 1 Nr. 14 a). Der Ausschuß hält es wegen der Rückführung der Übernahmepreise auf die Selbstkosten für geboten, den Betriebsabzug für gewerbliche Brennereien zu beseitigen.
4. Durch eine Ergänzung des § 72 (Artikel 1 Nr. 16) wird die Festsetzung besonderer Übernahmepreise für Branntwein aus anderen Stoffen als Kartoffeln, Mais und Korn abweichend vom Selbstkostenpreis ermöglicht.
5. In § 76 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 18) wird entsprechend der Stellungnahme des Ernährungsausschusses die Ablieferungsfähigkeit von Branntwein neu geregelt.
6. § 99 b (Artikel 1 Nr. 23) wird, wie aus der Zusammenstellung der Beschlüsse ersichtlich, neu formuliert und der Vorschlag des Bundesrates, das in § 99 b enthaltene Gebot durch eine Bußgeldvorschrift zu bewahren, in § 126 Abs. 1 Nr. 6 (Artikel 1 Nr. 25 a) übernommen.

5.

Keine Mehrheit im Ausschuß fanden folgende Anträge der CDU/CSU-Fraktion:

1. Keine Befreiung von der Ablieferungspflicht auf Antrag in § 58 (Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b). Die Ausschlußmehrheit hält es für sinnvoll, Brenner auf ihren Antrag von der Ablieferungspflicht freizustellen, wenn sie ihre Produkte ohne staatliche Stützung vermarkten wollen.
2. Staffelung in § 66 (Artikel 1 Nr. 14) entsprechend dem Bundesratsvorschlag mit der Abweichung, daß Satz 2 aus der Regierungsvorlage erhalten bleibt. Die Ausschlußmehrheit ist demgegenüber der Auffassung, daß die in der Regierungsvorlage vorgesehenen fünf Staffeln für Brennereien günstiger sind als sieben Staffeln und einen höheren Anreiz zur Umstrukturierung bieten.
3. Entsprechend dem Votum des Bundesrates zu § 72 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 16) bei der Ermittlung der Selbstkosten der landwirtschaftlichen Getreidebrennereien den Wert der Schlempe in Höhe des Werts der Kartoffelschlempe nicht anzurechnen. Die Ausschlußmehrheit ist demgegenüber der Auffassung, daß es nicht vertretbar ist, landwirtschaftlichen Getreidebrennereien einen höheren Gewinn zuzugestehen als gewerblichen Getreidebrennereien und als landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien.
4. Entsprechend dem Votum des Bundesrates, die Brennrechts-Obergrenzen in Artikel 3 Nr. 1 und 2 nicht abzuschaffen, sondern auf 6 000 hl A festzusetzen. Die Ausschlußmehrheit ist demgegenüber der Auffassung, daß es im Interesse sinnvoller Zusammenlegung von Brennrechten keine Brennrechts-Obergrenzen geben sollte, zumal insbesondere bei landwirtschaftlichen Brennereien der Schlempe-Kreislauf industrielle Dimensionen verhütet; eine landwirtschaftliche Brennerei muß mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden sein, die anfallende Schlempe an das Vieh des Brennereigutes verfüttern und den Dünger auf dem Brennereigut verwenden.

6.

Keine Mehrheit im Ausschuß fand ferner der von einem Mitglied der SPD-Fraktion gestellte Antrag, mit § 71 den sog. süddeutschen Zuschlag aufzuheben. Der Ausschuß sah davon ab, das rein historisch zu verstehende Sonderrecht noch vor dem erwarteten Inkrafttreten einer EG-Alkoholmarktordnung aufzuheben.

7.

Die CDU/CSU-Fraktion hat der Vorlage nicht zugestimmt, weil für sie wesentliche Änderungsanträge keinen Erfolg hatten.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummern 2 a und 2 b

Die Berichtspflicht des Bundesrechnungshofes nach § 9 Abs. 2 und damit zugleich die Verpflichtung der Bundesmonopolverwaltung zur Vorlage ihrer Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Geschäftsberichts (§ 6) sind durch die Bundeshaushaltsordnung von 1969 gegenstandslos geworden. Auch § 9 Abs. 3 ist zeitlich überholt. Die Aufhebung des § 6 und die Neufassung des § 9 vollziehen diese Entwicklung nach.

Zu Nummer 13

Die Ergänzung des Satzes 4 des § 64 gibt der Bundesmonopolverwaltung die Möglichkeit, auch die besonderen Übernahmepreise nach § 72 a rückwirkend ab Beginn des Betriebsjahres neu festzusetzen.

Zu Nummer 14 a

§ 67 wird aufgehoben, damit den gewerblichen Brennereien auch nach der Neuregelung der Übernahmepreise grundsätzlich Kostendeckung verbleibt.

Zu Nummer 16

§ 72 Abs. 1 Satz 2 soll es der Bundesmonopolverwaltung ermöglichen, aus monopolwirtschaftlichen Gründen für Alkohol aus anderen als den genannten Rohstoffen besondere Übernahmepreise festzusetzen.

Zu Nummer 18

Die Änderung des § 76 Abs. 2 hebt die Verpflichtung der Bundesmonopolverwaltung, Branntwein aus Rückständen der Weinerzeugung und der Verarbeitung von Kernobst zu hohen, subventionierten Preisen zu übernehmen, gegenüber kostengünstig arbeitenden größeren Brennereien auf.

Zu Nummer 23

§ 99 b Satz 1 ist ohne sachliche Änderung im Hinblick auf die Einfügung einer Nummer 25 a umgestaltet worden.

Zu Nummer 25 a

Mit der Änderung des § 126 soll das in § 99 b Satz 1 enthaltene Gebot zur Durchsetzung mit einem Bußgeld bewehrt werden.

Zu Artikel 6

Das Gesetz kann aus rechtlichen Gründen nicht rückwirkend in Kraft treten.

Bonn, den 22. Juni 1979

Dr. Spöri

Berichterstatte